



Statuten

GV 12.3.2008

Statuten

(Generalversammlung vom 12.3.2008)

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennis-Club Tübach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Tübach.
- Art. 2 Der TC Tübach bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TC Tübach ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TC Tübach umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das Alter von 19 Jahren erreicht haben.
- Art. 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 8 Junioren sind Jugendliche bis zu ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.

Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Tübach, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 10 Aufnahme gesuche haben schriftlich an die Geschäftsleitung der Tennis Sport AG zu erfolgen. Diese ist zu einer provisorischen Aufnahme in den Club berechtigt. Über die definitive Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller durch die Geschäftsleitung schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten.

Für jedes Spiel vor der definitiven Aufnahme hat das Mitglied einen bescheidenen Beitrag zu bezahlen.

Nach definitiver Aufnahme werden die bereits geleisteten Zahlungen mit dem fälligen Jahresbeitrag verrechnet.

Art. 11 Wer in den TC Tübach eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 12 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

Art. 13 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch $\frac{3}{4}$ der anwesenden Aktivmitglieder entzogen.

Art. 14 Passivmitglieder leisten einen reduzierten Jahresbeitrag.

Passivmitglieder sind auf der Anlage des TC Tübach willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

- Art. 15 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 16 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden. Der TC Tübach verpflichtet sich jeweils, einen Vertreter des Verwaltungsrates der Tennis Sport AG Tübach in den Vorstand zu wählen.
- Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Höhe der Jahresbeiträge und des Passivmitgliederbeitrages werden vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Tennis Sport AG vorgeschlagen und der Generalversammlung vorgelegt.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 18 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur bis zum 30. April (offizieller Saisonanfang) erklärt werden, und zwar mit eingeschriebener schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsleitung der Tennis Sport AG, 9327 Tübach.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen sowie auf die geleistete Einstandsgebühr.
- Art. 19 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Organisation

Art. 20 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 21 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. März statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 23 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und des Passivmitgliederbeitrages
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 24 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktan-

denliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 25 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

B. Der Vorstand

Art. 26 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung der Tennis Sport AG, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 27 Der Vorstand soll aus höchstens neun Mitgliedern bestehen, nämlich:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenobmann
- PR / Marketing
- Aktuar
- Beisitzer

Art. 28 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 29 Für den Tennis-Club Tübach zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vize-Präsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsident oder Vize-Präsident.

Art. 30 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident Stichtscheid.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 31 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 32 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Tübach, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

- Art. 33 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 34 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das $\frac{2}{3}$ -Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 35 Die Clubmitglieder haben ausser dem zu leistenden Jahresbeitrag keinerlei finanzielle oder rechtliche Verpflichtungen gegenüber der Tennis Sport AG als Trägerschaft des Tenniszentrums zu leisten.
- Art. 36 Die anfallenden administrativen Kosten des TC Tübach werden von der Tennis Sport AG getragen.
- Art. 37 Die Aktionäre der Tennis Sport AG Tübach sind ebenfalls Clubmitglieder des TC Tübach mit gleichen Rechten und Pflichten.
- Art. 38 Der Verwaltungsrat der Tennis Sport AG Tübach wählt jährlich einen Geschäftsführer für den Betrieb der Tennis Sportanlage. Er überwacht den Spielbetrieb, stellt das nötige Personal zur Führung des Clubhauses, Reinigung der Garderobenanlagen, Platzunterhalt etc. ein. Die Anweisungen des Geschäftsführers sind strengstens zu befolgen.
- Art. 39 Die Club-Mitgliederzahl wird auf 440 Aktivmitglieder limitiert (exkl. Aktionäre). Junioren des TCT, die Aktivmitglieder werden, fallen nicht unter diese festgesetzte Limite.



Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2008 angenommen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Thomas Oesch

Rolf Scheuermann